

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 15. Dezember 1994 303. Stück

- 977. Verordnung:** Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 978. Verordnung:** Änderung der AIVG-Auszahlungsverordnung
- 979. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Festsetzung des Zuschlags zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte und des Zuschlags zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
- 980. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die gemeinsame Versteuerung mehrerer Pensionen
- 981. Verordnung:** Hebammen-Geburtenstatistikverordnung, HebGSV
- 982. Verordnung:** Änderung der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985
- 983. Verordnung:** Zahl der zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 zivildienstpflichtig gewordenen Wehrpflichtigen

977. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 364/1989, 412/1990 und 817/1993 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In den Lohnklassen 1 und 2 beträgt der tägliche Grundbetrag 55,10 S.

2. Die Lohnklassentabelle lautet ab Lohnklasse 113:

Lohnklasse	Bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	

113	wöchentlich über 7 306 bis 7 368 monatlich über 31 684 bis 31 949	407,50
114	wöchentlich über 7 368 bis 7 430 monatlich über 31 949 bis 32 214	407,60
115	wöchentlich über 7 430 bis 7 492 monatlich über 32 214 bis 32 479	410,80

Lohnklasse	Bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag täglich
	Schilling	

116	wöchentlich über 7 492 bis 7 554 monatlich über 32 479 bis 32 744	412,90
117	wöchentlich über 7 554 bis 7 616 monatlich über 32 744 bis 33 009	416,30
118	wöchentlich über 7 616 bis 7 678 monatlich über 33 009 bis 33 274	419,80
119	wöchentlich über 7 678 bis 7 740 monatlich über 33 274 bis 33 539	421,90
120	wöchentlich über 7 740 monatlich über 33 539	425,30

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Hesoun

978. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die AIVG-Auszahlungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 54 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 450/1994, des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die

Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1964 und der Kundmachung BGBl. Nr. 300/1993, des § 13 des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, und Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die AIVG-Auszahlungsverordnung, BGBl. Nr. 60/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anweisung der im § 1 angeführten Leistungen obliegt der örtlich zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.“

2. Im § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „Dem nach Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Der nach Abs. 1 zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die monatlichen Auszahlungstage gemäß § 51 Abs. 2 AIVG sind vom Arbeitsmarktservice im Einvernehmen mit dem Bundesrechenamt jährlich im voraus festzusetzen.“

4. Im § 3 Abs. 3 wird der Ausdruck „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

5. Im § 7 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 3 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 978/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Hesoun

979. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend die Festsetzung des Zuschlags zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte und des Zuschlags zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 335/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend die Festsetzung des Zuschlags zum Lohn für den Sachbereich der Urlaubsregelung sowie der Anwartschaft auf die Zuschlagswerte und des Zuschlags zum Lohn für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. Nr. 799/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 838/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Der Zuschlag zum Lohn, der gemäß § 21 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 3 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes zur Bestreitung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Abfertigungsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten ist, beträgt für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 0,6fache des um 20 vH erhöhten kollektivvertraglichen Stundenlohnes gemäß § 21 a Abs. 3 und 4 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes.“

2. § 4 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 979/1994 tritt mit 2. Jänner 1995 in Kraft.“

(4) Für die Berechnung, Vorschreibung und Eintreibung von Zuschlägen für Kalenderwochen (Beschäftigungswochen), die in das Jahr 1994 fallen oder den 1. Jänner 1995 erfassen, ist § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 838/1993 weiterhin anzuwenden.“

Hesoun

980. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend die gemeinsame Besteuerung mehrerer Pensionen, BGBl. Nr. 41/1994, geändert wird

Auf Grund des § 47 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1993, BGBl. Nr. 818/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die gemeinsame Besteuerung mehrerer Pensionen wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird vor dem Punkt folgende Wortfolge angefügt:

„und Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezügegesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes“

2. Nach § 6 werden als § 7 bis § 9 angefügt:

„§ 7. Fließen einer Person gleichzeitig steuerpflichtige Bezüge im Sinne des § 47 Abs. 4 EStG 1988 zu, die nicht gemäß § 1 und § 2 dieser

Verordnung gemeinsam zu versteuern sind, kann eine gemeinsame Versteuerung von jener bezugsauszahlenden Stelle vorgenommen werden, die den höheren steuerpflichtigen Bezug auszahlt.

§ 8. Die gemeinsame Versteuerung kann in folgenden Fällen unterbleiben:

- Wenn die laufend einzubehaltende Lohnsteuer höher ist als der Bezug, den die gemäß § 3 für die gemeinsame Versteuerung zuständige bezugsauszahlende Stelle auszahlt.
- Für das Jahr 1994, wenn im Kalenderjahr 1994 einer Person Bezüge und Vorteile aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund oder Ruhe(Versorgungs)bezüge im Sinne des Bezugesgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes ausgezahlt werden und die gemeinsame Versteuerung gemäß § 3 von einer Pensionsversicherungsanstalt im Sinne des § 2 vorzunehmen wäre.

§ 9. Wird eine gemeinsame Versteuerung nicht durchgeführt, sind die Bezüge gemäß § 41 Abs. 1 EStG 1988 zu veranlagten.“

Lacina

981. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend die von den Hebammen im Rahmen der Geburtsanzeigen zu erhebenden medizinischen und sozialmedizinischen Daten (Hebammen-Geburtenstatistikverordnung, HebGSV)

Auf Grund des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird verordnet:

§ 1. Die Anzeige der Lebend- oder Totgeburt hat neben den von den Personenstandsbehörden für die Eintragung in die Personenstandsbücher benötigten Daten folgende von den Hebammen zu erhebende medizinische und sozialmedizinische Daten zu enthalten:

1. Gewicht, Körperlänge und, bei Lebendgeburt, APGAR-Werte des Kindes,
2. Schwangerschaftsdauer,
3. erkennbare Mißbildungen des Kindes,
4. Gesamtgeburtenfolge, Lebendgeburtenfolge und, bei ehelicher Geburt, die eheliche Geburtenfolge,
5. Datum der vorangegangenen Geburt,
6. Lebensunterhalt, berufliche Stellung sowie Ausbildungsstufe der Eltern (bei unehelicher Geburt: der Mutter),
7. ob die Geburt operativ beendet wurde oder nicht sowie Art der operativ beendeten Geburt (Kaiserschnitt, Saugglocke, Zangen- geburt, Manualhilfe),

8. Art der Geburt (Krankenanstalt — ambulant/ stationär, Hausgeburt, Hebammenpraxis, am Transport, sonstiges).

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

§ 3. Die Verordnung betreffend eine Dienstordnung für Hebammen (Hebammen-Dienstordnung), BGBl. Nr. 131/1970, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Krammer

982. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 geändert wird

Auf Grund des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (Staatsbürgerschaftsverordnung 1985), BGBl. Nr. 329, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 660/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für jede in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnende Person ist ein Karteiblatt anzulegen. Darauf sind einzutragen: die Personaldaten (§ 6 lit. a), der Geschlechtsname, die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens samt dem Zeitpunkt und den hierfür maßgeblichen Gründen und, soweit bekannt, die Wohnanschrift. Wird die Staatsbürgerschaftsevidenz von einem Gemeindeverband (§ 47 Abs. 1 StbG) geführt, ist die Evidenzgemeinde (§ 6 lit. b) einzutragen. Bei verstorbenen Personen ist auch jene Gemeinde einzutragen, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz hatte.“

2. Im § 14 Z 13 lit. b wird der Ausdruck „Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983“ durch „Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985“ ersetzt.

3. § 14 Z 18 lautet:

„18. Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, §§ 10, 11 a, 12 bis 14, 58 und 59 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung und in der nach den Staatsbürgerschaftsgesetz-Novellen 1973, 1974, 1983 und 1985 jeweils geltenden Fassung und §§ 10, 11 a und 12 bis 14 des Staatsbürgerschafts-

gesetzes 1985) sowie Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten (die Ehefrau) und die nicht eigenberechtigten beziehungsweise minderjährigen oder erheblich behinderten volljährigen Kinder (§ 5 Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 sowie §§ 16 und 17 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 in der Stammfassung und in der Fassung der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1983 sowie §§ 16 und 17 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

die Landesregierung (Landeshauptmannschaft), welche die Staatsbürgerschaft verliehen hat, sowie das Datum und die Geschäftszahl des Verleihungsbescheides; bei Erstreckung der Verleihung auf die Ehefrau nach § 5 Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 überdies die Personaldaten des Ehemannes sowie der Tag der Eheschließung und die Eintragungsstelle; der Tag des Staatsbürgerschaftserwerbes;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Löschnak

983. Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend die Zahl der zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 zivildienstpflichtig gewordenen Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 76 b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes 1986 — ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 187/1994, wird festgestellt:

Zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 sind nicht mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden.

Löschnak